



Drucksachen-Nr. **X/1492**

Bad Schwalbach, den 04.11.2020

Aktenzeichen: CityBahn

Ersteller/in: CO, KE, ST

KE Kreisentwicklung u. Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	16.11.2020		nein
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	24.11.2020		ja
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2020		ja
Kreistag	01.12.2020		ja

CityBahn - aktuelle Situation und Ausblick

Sachverhalt:

Am 1. November 2020 wurde in der Landeshauptstadt Wiesbaden über das Projekt CityBahn abgestimmt. Mit großer Mehrheit wurde das Projekt von den Wiesbadenerinnen und Wiesbadenern abgelehnt

Seitens der CityBahn GmbH werden keine neuen Aufträge vergeben. Das gilt auch für den RTK für die HOAI-Leistungsphase 3+4, die nicht vergeben worden sind. Seitens der CityBahn GmbH werden zur Zeit alle Verträge gesichtet und auf ihre Kündigungsklauseln hin untersucht.

Da die CityBahn GmbH nicht allein selbständig handeln kann, waren alle Aufträge von ESWE Verkehr vergeben und vorfinanziert worden, wobei vorher durch Kostenübernahmeerklärungen die Gesellschafter nach dem Gemeinkostenschlüssel gem. § 5 Abs. 4 Konsortialvertrag die Finanzierungszusage mit 20% Mainz, 30% RTK und 50% Wiesbaden abgeben mussten. ESWE-Verkehr erhielt dann die anteiligen Leistungen erstattet.

Kosten, die ausschließlich einen Gesellschafter betreffen, werden analog § 5 Abs.5 Konsortialvertrag betrachtet und zugeordnet. Diese Ausarbeitungen werden den Geschäftsführern vorgelegt und von diesen ebenfalls bewertet. Im Anschluss daran wird eine Beschlussvorlage für die Gesellschafterversammlung erstellt, die gemäß § 9 Ziff. 15 Gesellschaftsvertrag die Auflösung der Gesellschaft beschließen muss. Dabei muss sichergestellt sein, dass die CityBahn GmbH all ihren Verpflichtungen nachkommen kann und die Abwicklung geordnet erfolgt. Gem. § 19 Ziff. 16 Gesellschaftsvertrag muss die Gesellschafterversammlung die Liquidatoren ernennen, das können die Geschäftsführer sein.

1. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Bürgerentscheid für den Rheingau-Taunus-Kreis?

Welche Gesamtkosten für das Projekt CityBahn entstehen, kann noch nicht abschließend beziffert werden. Das ist damit zu begründen, dass Aufträge für das Gesamtprojekt für alle Gebietskörperschaften von der ESWE ausgelöst werden und die Abrechnungen der Gemeinkosten dann in Jahresscheiben gebündelt werden. Ebenso sind im Nachgang zum Bürgerentscheid noch einige Fragen zu klären, die Kosten nach sich ziehen, z.B. wie lange die Projektsteuerung und die Gesamtprojektleitung zur Abwicklung des Projekts und zur Liquidation der CityBahn GmbH benötigt wird oder bis zu welchem Stand Leistungen erbracht werden, damit sie dokumentiert und eventuell weiterverwendet werden können (siehe Ausblick). Die Schlussrechnungen sind angefordert.

Die erwarteten Gesamtkosten für den Rheingau-Taunus-Kreis liegen bei ca. 3,7 Mio. €.

Der Kreistag hat in seiner letzten Sitzung entschieden, dass gegen die Durchführung des Bürgerentscheides nicht rechtlich vorgegangen wird. Gleichwohl sollte vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Bürgerentscheides mit der Landeshauptstadt Wiesbaden darüber das Gespräch gesucht werden, ob in einigen Punkten ein Entgegenkommen bei der Abrechnung der Gemeinkosten möglich ist.

Die im vom Kreisausschuss festgestellten Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagten investiven Ansätze zum Projekt CityBahn werden ab dem Haushaltsjahr 2021 auf Null gesetzt. Es handelt sich um folgende Positionen:

Pos. 12-3320-25 Investitionskostenzuschuss Planung CityBahn	4.100.300	€	(2021)
korrespondierende Zuwendungen	890.000	€	(2021)
Pos. 12-3320-27 Investitionskostenzuschuss Bau CityBahn	500.000	€	(2023)
	1.500.000	€	(2024)
	102.400.000	€	(2025 ff)
Pos. 12-3320-28 Investitionskostenzuschuss Fahrzeuge CB	7.500.000	€	(2022)
	7.500.000	€	(2023)
	10.000.000	€	(2025 ff).

Die außerordentliche Abschreibung wird in Absprache zwischen der Kämmerei und Controlling erst vorgenommen, wenn sämtliche Schlussrechnungen geprüft vorliegen. Dies wird aller Voraussicht nach im ersten Quartal 2021 erfolgen.

Mit dem Jahresabschluss 2019 wurde bereits eine Drohverlustrückstellung für den Investitionskostenzuschuss Planung CityBahn in Höhe von 1,5 Mio. € gebildet. Eine weitere entsprechende Rückstellung soll mit dem Jahresabschluss 2020 in der dann voraussichtlich erforderlichen Höhe aus dem regulären Ergebnis gebildet werden.

Vorsteuerabzug

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der RTV hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand im Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass die Zahlungen des RTK an die RTV als Darlehen abzubilden wären, um die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges zu erhalten. Im Falle des Nichtzustandekommens des Projektes wäre denkbar, dass der RTK auf eine Rückzahlung des Darlehens verzichten könnte.

Bisher hat der RTK die Zahlungen an die RTV zur Begleichung der von ESWE-Verkehr in Rechnung gestellten Planungs- und sonstigen Projektkosten als Investitionskostenzuschuss getätigt. Der RTV war mit Datum 30. November 2018 ein entsprechender Zuwendungsbescheid durch den RTK erteilt worden.

Um eine abschließende Klärung über den Charakter dieser Zahlungen zu erhalten und damit die Möglichkeit der Vorsteuerabzugsberechtigung durch die RTV zu wahren, sind noch weitere Gespräche mit der Mittelrheinischen Treuhand zwingend erforderlich. Die Federführung liegt hierbei bei der RTV.

2. Welche finanziellen Auswirkungen hat das Ende des Projekts auf die Städte Taunusstein und Bad Schwalbach?

Die bisher entstandenen Kosten der Vorplanung sowie weitere Projektkosten werden entsprechend der „Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten“ vom 24. Juni 2019 zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach abgerechnet. In dieser Vereinbarung ist in § 4 „Nachhaftung“ die Regelung enthalten, dass auch im Falle eines negativen Ausgangs eines Bürgerentscheides die bis dahin angefallenen Kosten von den Parteien zu tragen sind. Die bisherigen Abrechnungen erfolgten im Jahreszyklus, d.h., dass die Kosten der Jahre 2018 und 2019 bereits zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach abgerechnet worden sind. Die Abrechnung der bisher bekannten Kosten aus dem Jahr 2020 wird zurzeit erstellt.

3. Welche Auswirkungen hat der Bürgerentscheid auf die bewilligten Fördermittel des Landes Hessen?

Der Zuwendungsbescheid des Landes vom 31. August 2018 über 177.100 € steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kürzung, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist des Vorhabens Maßnahmen vorgenommen werden, durch die die Zweckbestimmung des Vorhabens geändert oder aufgehoben wird, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist. Da der negative Ausgang des Bürgerentscheides in Wiesbaden, der zur Beendigung des Projektes CityBahn führt, nicht vom Zuwendungsempfänger Rheingau-Taunus-Kreis zu verantworten ist, gehen wir weiterhin von der Auszahlung der bewilligten Landeszuwendung aus.

4. Ausblick – Die Aar-Taunus-Ringbahn

Das Projekt CityBahn wurde durch den Bürgerentscheid am 1. November 2020 beendet. Damit gibt es in den nächsten drei Jahren keine Möglichkeit mehr, eine Straßenbahn durch die Stadt Wiesbaden zu bauen.

Diese Entscheidung bezieht sich aber aus Sicht der Verwaltung nur auf die Realisierung eines Straßenbahnprojektes. Die Schienenanbindung des Untertaunus mit den Städten Bad Schwalbach und Taunusstein ist weiter möglich.

Ausgehend von der Linienführung der Aartalbahn ist der Bau einer Aar-Taunus-Ringbahn angedacht. Die Aar-Taunus-Ringbahn könnte mit modernen Wagenmaterial von Wiesbaden bis nach Diez fahren. Um eine Ringlinie zu etablieren, wäre zudem die Verlängerung der Ländchesbahn und die Durchbindung bis nach Idstein sinnvoll.

Um dieses Projekt umzusetzen, sind zunächst folgende Schritte angezeigt:

Abstimmung mit den Projektpartnern Wiesbaden, Bad Schwalbach, Taunusstein und dem SPNV Nord für den Streckenabschnitt in Rheinland-Pfalz. Zudem sind Gespräche mit den Fördermittelgebern hier vor allem mit dem Land Hessen zu führen.

Wenn alle Projektpartner ihre Zustimmung signalisieren, ist zu prüfen, ob eine Schienenverbindung von Diez bis Wiesbaden einen Nutzen-Kosten-Quotient (NKQ) von mehr als 1 erreichen kann. Nur wenn dieser NKQ erreicht wird, wird das Projekt von Bund und Land gefördert.

Einige Punkte und Rahmenbedingungen sprechen dafür, eine erste Machbarkeitsuntersuchung in Auftrag zu geben, die zunächst grob ermittelt, ob der NKQ von 1,0 erreicht wird.

Ein Betrieb in Normalspurbreite mit moderner Wagentechnik (Brennstoffzellen) auf der bestehenden Trasse käme ohne hohe Kosten für die Elektrifizierung aus. Auch die hohen Kosten für den Bahnhofsausbau des Bahnhofes in Bad Schwalbach vom Umsteigebahnhof von CityBahn zur Aartalbahn können zum großen Teil entfallen (ca. 5,4 Mio €).

Hinsichtlich des Endbahnhofes der Aar-Taunus-Ringbahn (Dotzheim, Wiesbaden-Hauptbahnhof oder ein anderer Ort im Stadtgebiet) sollte es keine Denkverbote geben. Für den Nutzen der Strecke wird es entscheidend sein, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden die Aar-Taunus-Ringbahn nutzen können.

Selbst wenn absehbar ist, dass ein NKQ von 1,0 nicht ganz erreicht wird, ist nach dem neuen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz eine Einzelfallentscheidung möglich, die eine Förderung erlaubt.

Für die Machbarkeitsuntersuchung ist ein Teil der Arbeiten, die im Zuge der Planung der CityBahn erbracht wurden nutzbar. Hier sind insbesondere die Untersuchung von Flora und Fauna entlang der Strecke und die Baugrunduntersuchung zu nennen. Somit sind nicht alle bisher beauftragten Leistungen und die dadurch entstandenen Kosten für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Städte Bad Schwalbach und Taunusstein verloren.

Kommt die erste Grobuntersuchung zu dem Ergebnis, dass die Aar-Taunus-Ringbahn einen NKQ von 1 erreichen kann, könnte 2021 in einem nächsten Schritt eine genaue Berechnung des NKQ erfolgen.

(Frank Kilian)
Landrat

(Günter F. Döring)
Dezernent